



Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. B190

Für die Anhänger, Ackerwagen

Typ E 50

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl. I S. 3193) wird der

Pirma Maschinenfabrik Kemper GmbH

in 4424 Stadtlöhn

für die obenbeschriebenen von ihr

reihemweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihemweisigen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Zuteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstoße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Es wird bescheinigt, daß der Anhänger, Ackerwagen mit der Fahrgestellnummer dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ -Ausführung entspricht. Stadtlöhn, den Maschinenfabrik KEMPER GMBH

A. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisrechtliche Festlegung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die rithenweise Fertigung und / oder der Vertrieb der genehmigten Endabfertigung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von Fahrzeugbriefen.
Die mit der Erfüllung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Bedürfnisse sind nicht übertragbar.
Schwermetalle dürfen werden durch diese Erlaubnis nicht beschränkt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid erziehen, verstößt hat, fernst wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Abblättern dürfen durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis nur ausfertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeuges örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeuges weder wegen technischer Mängel verboten noch die verlorene genehmigte Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines örtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug nach dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Abblättern der Allgemeinen Betriebserlaubnis sind durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis als „Zweitausfertigung“ zu kennzeichnen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis erstreckt sich auf die Ausführungen

- B mit Schneckenwalzen-Streuwerk
- C mit Schlegelwalzen-Streuwerk

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:	offener Kasten
Zulässiges Gesamtgewicht:	5700 kg
Zulässige Stützlast an der Zugöse:	1000 kg
Zulässige Achslast:	4700 kg
Spurweite	je nach Einprettiefe: 1500 mm bis 1516 mm
Betriebsbremsanlage:	Auflaufbremse, Auflaufeinrichtung
Anhängerkupplung:	Prüfzeichen VW F 1186 keine

Maße über alles:

Länge:	ohne Streuwerk	5780 mm
	Auf. B mit Streuwerk	6260 mm
	Auf. C mit Streuwerk	6430 mm
Breite:		2175 mm
Höhe:	je nach Bereifung und Rüstzustand	1673 mm bis 2295 mm

Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift '25 km', wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein.
Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 1000 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen

- das Seil der Abreibbremse an dem ziehenden Fahrzeug angebracht,
- die Stützvorrichtung angehoben und gesichert sowie
- die vorstehenden Antriebsteile und bei Ausrüstung mit Dungstreuer die Streuwalzen durch Schutzvorrichtungen abgedeckt sein.

Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgestellt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen; 'Ann' und in Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

Flensburg, den 17. April 1979
Im Auftrage
Munk



Beglaubigt:

A. Haußmann

